

Verkehrssituation Hanfgartenstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01532 der Bürgerversammlung
des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing am 27.06.2017
1 Anlage

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 10116

Beschluss des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing vom 12.12.2017

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing hat am 27.06.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, die Verkehrssicherheit in der Hanfgartenstraße zu verbessern.

Wir nehmen zu den in der Bürgerversammlungsempfehlung geforderten weiteren Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, im Einvernehmen mit der Polizei, wie folgt Stellung:

In der Hanfgartenstraße wurde bereits 2016 auf der gesamten Länge eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h angeordnet, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen, da die Straße relativ schmal ist, teilweise abschüssig verläuft und keine Gehwege vorhanden sind.

Die Fahrbahn weist nur eine Breite von ca. 3,75 bis 4,55 Metern auf. Durch den Begegnungsverkehr von Kraftfahrzeugen und insbesondere Lkws sind die Fahrbahnränder und das Bankett bereits in schlechtem Zustand.

Die Aufstellung von Pflanztrögen, o.ä. ist nicht möglich, da diese ein Hindernis in der ohnehin schmalen Fahrbahn darstellen würden.

Die Einrichtung einer Einbahnstraße würde nach unseren Erfahrungen die gefahrenen Geschwindigkeiten eher erhöhen und wird daher von uns nicht befürwortet. Das beantragte Durchfahrtsverbot für Lkw erscheint hingegen, aufgrund der schmalen Fahrbahn, als zielführend, um die Verkehrssituation zu entspannen und die Verkehrssicherheit, insbesondere für Fußgänger und Radfahrer, zu erhöhen. Umfahrungsmöglichkeiten im Hauptstraßennetz stehen zur Verfügung. Das Kreisverwaltungsreferat und die Polizei befürworten daher diese Maßnahme. Eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung wurde bereits erstellt und wird dem Bezirksausschuss 23 zur satzungsgemäßen Anhörung vorgelegt.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Michael Kuffer, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – Verbesserung der Verkehrssituation in der Hanfgartenstraße durch ein Durchfahrtsverbot für Lkws - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01532 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing am 27.06.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 23. der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Kainz

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 23 – Der Vorsitzenden Frau Kainz

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West (3x)

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. An das Direktorium - HA II/BA

- Der Beschluss des BA 23 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 23 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA III
zur weiteren Veranlassung**

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24